

Antrag auf Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens



Landkreis Dahme-Spreewald Straßenverkehrsamt Weinbergstraße 30 15907 Lübben (Spreewald)	Eingang des Antrages:	Ausweis ausgestellt am:
	Amtliches Kennzeichen: LDS	
Öffnungszeiten: Dienstag: 08:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag: 08:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr Telefon: 03546 20-1922 Fax: 03546 20-1999 E-Mail: strassenverkehrsamt@dahme-spreewald.de		

Bitte Ausfüllhinweise auf Seite 2 beachten!

1. Eigentümer*in (Privatperson / Verein / Firma) - Antragsteller*in			
Name der Firma/ des Vereins			
Familienname			Geburtsname
Vorname(n)			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift (Str., Hsnr., PLZ, Ort)			
Telefon		Fax	
E-Mail			

2. Angaben über das Kleinfahrzeug			
Fahrzeugart			Fahrzeughersteller
Fabrikat (Typ)			Liegeplatz
Länge	m	Breite	m
Baunummer			Tiefgang
Hauptbaustoff			m ³
Baujahr			bish. Kennzeichen

3. Angaben über den Bootsmotor			
3.1 1. Motor			
Motor-Nr.			Motorhersteller
Fabrikat (Typ)			Antriebsart
Leistung	kW	Baujahr	
3.1 2. Motor			
Motor-Nr.			Motorhersteller
Fabrikat (Typ)			Antriebsart
Leistung	kW	Baujahr	



Informationen zur Erhebung von Daten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Anträge nach der Landesschiffahrtsverordnung

1. Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

Verantwortlicher Fachbereich:
Straßenverkehrsamt
Anträge nach der
Landesschiffahrtsverordnung

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald

Michael Schulze
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 20-1226
E-Mail: datenschutz@dahme-spreewald.de

3. Wofür werden Ihre Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Jedes mit Antriebsmaschine ausgerüstete Kleinfahrzeug mit einer effektiven Nennleistung von mehr als 2,21 Kilowatt (3 PS) sowie jedes Segelfahrzeug mit einer Länge über 5,50 m muss ein gültiges amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen sowie zur gewerblichen Nutzung (Personenkähne) sowie zur Schiffsführerscheinerteilung

Hierbei werden folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Anschrift des Eigentümers des Bootes, Geburtsdatum

Rechtsgrundlagen: - § 34 Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV)

Zur Schiffsführerscheinregelung

- Erteilung von Schiffsführerscheinen nach § 10 LSchiffV
- Entzug von Schiffsführerscheinen gemäß § 15 LSchiffV
- Verlängerung der Tauglichkeit gemäß § 14 LSchiffV

4. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Bevor wir Ihren Antrag genehmigen dürfen, sind verschiedene Behörden anzuhören. Es wird bei den Behörden um Stellungnahme zu Ihrem Antrag gebeten.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung können daher Ihre Daten weitergegeben werden an:

- Landesamt für Bauen und Verkehr
Wasser- und Schifffahrtsämter
- Wasserschutzpolizei
- Ärzte (Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer)



5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragsverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen der Landesschifffahrtsverordnung geboten ist.

Die Daten werden aus den Archiven des Landkreises Dahme-Spreewald spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Straßenverkehrsamt, SG Verkehrslenkung und -sicherheit, durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14352 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

7. Müssen Sie Ihre Daten angeben und was passiert, wenn Sie das nicht tun?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung und Speicherung in der dafür vorgesehenen Fachsoftware gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Wo werden Informationen über Sie eingeholt?

Im vorliegenden Antragsverfahren werden keine Informationen über Sie eingeholt.